

Vorlage der Landesregierung

Vereinbarung

gemäß Art 15a B-VG, mit der die Vereinbarung betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch geändert wird

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch die Landeshauptfrau bzw den Landeshauptmann – im Folgenden Vertragsparteien genannt –, sind übereingekommen, gemäß Art 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel I

Änderung der Vereinbarung betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch

Die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch wird wie folgt geändert:

Artikel 4 samt Überschrift lautet:

„ARTIKEL 4

Kostenbeitrag

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für jene von ihren Schülerinnen und Schülern, die auf Grund eines Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulsprenghs eine Berufsschule in einem anderen Land besuchen, diesem Land einen Beitrag zum Personal- und Sachaufwand in der Höhe von 42,50 EUR pro Lehrgangswoche zu entrichten. Ganzjährige Berufsschulen mit einem ganzen Schultag in jeder Woche entsprechen einem achtwöchigen Lehrgang. Bei Übersteigen bzw bei Unterschreiten dieses Unterrichtsausmaßes erhöht oder vermindert sich der zu entrichtende Beitrag entsprechend.

(2) Der im Abs 1 festgesetzte Beitrag ist wertbeständig zu entrichten. Als Maß zur Bemessung der Wertbeständigkeit dient der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index. Es sind jeweils die Indexzahlen für den Monat Juli zweier aufeinanderfolgender Jahre miteinander zu vergleichen, wobei Ausgangsbasis die Indexzahl für den Monat Juli 2008 ist. Die ermittelten Beträge sind auf volle zehn Cent Beträge aufzurunden.“

Artikel II

In-Kraft-Treten

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Einlangen der schriftlichen Mitteilungen aller Vertragsparteien bei der Verbindungsstelle der Bundesländer, dass die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten erfüllt sind, rückwirkend mit 1. September 2008 in Kraft.

(2) Die Verbindungsstelle der Bundesländer wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs 1 mitteilen.

Artikel III

Ausfertigung und Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt und bei der Verbindungsstelle der Bundesländer (Depositar) hinterlegt. Allen Vertragsparteien ist eine beglaubigte Abschrift der Vereinbarung durch den Depositar zu übermitteln.

Vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse:

Für das Land Burgenland:

Der Landeshauptmann:

Hans Niessl

Für das Land Kärnten:

Der Landeshauptmann:

Gerhard Dörfler

Für das Land Niederösterreich:
Der Landeshauptmann:
Dr. Erwin Pröll

Für das Land Oberösterreich:
Der Landeshauptmann:
Dr. Josef Pühringer

Für das Land Salzburg:
Die Landeshauptfrau:
Mag. Gabriele Burgstaller

Für das Land Steiermark:
Der Landeshauptmann:
Franz Voves

Für das Land Tirol:
Der Landeshauptmann:
Günther Platter

Für das Land Vorarlberg:
Der Landeshauptmann:
Dr. Herbert Sausgruber

Für das Land Wien:
Der Landeshauptmann:
Dr. Michael Häupl

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Änderung der Vereinbarung betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch, kundgemacht unter LGBl Nr 35/1981 idF LGBl Nr 74/1993 (Dfb), betrifft deren Art 4 (Kostenbeitrag). Die Neuregelung des Kostenbeitrages für den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch beinhaltet eine Pauschalabgeltung der Kosten, die durch Berufsschüler aus anderen Bundesländern entstehen. Die Festlegung eines Pauschalbeitrags pro Lehrgangswoche und die Festlegung der Relation eines anderen Unterrichtsausmaßes zu einer achtwöchigen Lehrgangsdauer bedeuten auf Grund der unterschiedlichen Organisationsformen der Berufsschulausbildung in den Ländern eine wesentliche Erleichterung der Abrechnung. Der Pauschalbetrag von 42,50 € basiert auf einem Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 24.4.2008

2. Kosten:

Für das Land Salzburg ergibt sich eine ausgewogene Bilanz der eingeschulten und der ausgeschulten Schüler. Durch die Neufestsetzung des Kostenbeitrags entsteht dem Land daher kein erhöhter finanzieller Aufwand.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Dem Abschluss der vorstehenden Vereinbarung wird die Genehmigung gemäß Art 50 Abs 1 L-VG erteilt.
2. Die Vereinbarungsvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.